

Satzung

des Museumsverbands Nordrhein-Westfalen

Satzung verabschiedet in der Gründungsversammlung
vom 28. Oktober 2020, geändert in den
Mitgliederversammlungen vom 30. September 2022
und 29. August 2025



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
<hr/>	
1. Rechtsträgeridentität	4
<hr/>	
2. Zwecke des Vereins	4
<hr/>	
3. Gemeinnützigkeit	5
<hr/>	
4. Mittelbeschaffung	6
<hr/>	
5. Mitgliedschaft	6
<hr/>	
5.1 Arten von Mitgliedschaften	6
5.2 Persönliche und institutionelle Voraussetzungen	6
5.3 Erwerb einer Mitgliedschaft	7
5.4 Beendigung der Mitgliedschaft	7
5.5 Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten	8
6. Die Mitgliederversammlung	10
<hr/>	
6.1 Zusammensetzung	10
6.2 Aufgaben und Befugnisse	10
6.3 Durchführung von Versammlungen	10
7. Vorstand	12
<hr/>	
7.1 Zusammensetzung	12
7.2 Aufgaben und Befugnisse	13
7.3 Willensbildung innerhalb des Vorstands	14
8. Geschäftsführung	15
<hr/>	
8.1 Zusammensetzung und Ausstattung	15
8.2 Befugnisse und Aufgaben	16
9. Beirat	16
<hr/>	
9.1 Zusammensetzung	16
9.2 Wahl und Berufung	17
9.3 Aufgaben und Befugnisse	17
9.4 Willensbildung innerhalb des Beirats	17
10. Arbeitskreise	18
<hr/>	
10.1 Einrichtung	18
10.2 Aufgaben und Befugnisse	18
11. Auflösung des Vereins	18
<hr/>	
11.1 Beschlussanforderungen	18
11.2 Verwendung des Vereinsvermögens	18
12. Inkrafttreten	19
<hr/>	

Präambel

- 0.1 Der Verein versteht sich als Fachverband der Museen und der musealen Einrichtungen und Sammlungen aller Fachgebiete und Trägerschaftsformen in Nordrhein-Westfalen.
-
- 0.2 Der Verein strebt an, Museen in Nordrhein-Westfalen als Stätten des kulturellen Erbes sowie von Bildung und Forschung zu stärken, zu professionalisieren, zu vernetzen und weiterzuentwickeln. Neben dauerhaften Leitlinien bestimmen mittelfristige Ziele in Form fachlicher Schwerpunkte seine Arbeit.
-
- 0.3 Der Verein engagiert sich für gute Rahmenbedingungen und eine Förderung der Wertschätzung musealer Arbeit in Politik und Gesellschaft. Er achtet bestehende regionale Museumsstrukturen und -initiativen sowie fachliche Verbände. Er vermeidet die Entstehung von Doppelstrukturen jeder Art, insbesondere zu den Museumsberatungsstellen der Landschaftsverbände.
-
- 0.4 Der Verein tritt an die Stelle zweier Vereine, die im Zuge der Gründung dieses Vereins aufgelöst wurden:
- (1) Verband Rheinischer Museen e.V.,
Vereinsregister des Amtsgerichts Köln VR 11214,
 - (2) Vereinigung Westfälischer Museen e.V.,
Vereinsregister des Amtsgerichts Münster VR 1752.
-
- 0.5 Der Verein verpflichtet sich zu politischer Neutralität.

1. Rechtsträgeridentität

1.1 Name

Der Name des Vereins lautet „Museumsverband Nordrhein-Westfalen e.V.“

1.2 Rechtsform

Der Verein ist ein privatrechtlicher, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteter Verein im Sinne des § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

1.3 Sitz

Sitz des Vereins ist Dortmund.

1.4 Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund unter VR 7657 eingetragen.

1.5 Organe und Gremien

(3) Der Verein hat folgende Organe:

- (a) Mitgliederversammlung
Notwendiges Organ gemäß § 32 BGB (Ziff. 6)
- (b) Vorstand
Notwendiges Organ gemäß § 26 BGB (Ziff. 7)
- (c) Geschäftsführung
Besondere Vertretung gemäß § 30 BGB (Ziff. 8)
- (d) Beirat (Ziff. 9)

(4) Gremien des Vereins sind

- (a) Arbeitskreise (Ziff. 10)

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung weiterer Gremien ohne Satzungsänderung beschließen.

1.6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zwecke des Vereins

2.1 Zwecke

Der Verein verfolgt die gemeinnützigen Zwecke der §§ 52 II Nr. 1, 52 II Nr. 5, 52 II Nr. 7, 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

2.2 Verwirklichung der Vereinszwecke

Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- (1) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten,

- (2) Bündelung der museumsspezifischen Interessen wie museumspolitischen Fragen gegenüber öffentlichen Akteuren und Medien,
- (3) Anregung und Durchführung neuer Projekte und Kooperationsformen zwischen Museen und anderen Kultursparten und Wissenschaftsinstitutionen, auch in Zusammenarbeit mit Museumsverbänden anderer Bundesländer und durch Kooperationen im grenznahen Raum,
- (4) Professionalisierung seiner Mitglieder durch Fortbildungen und Tagungen zu Fachthemen und verbandspolitischen Themen,
- (5) das Angebot praxisnaher und bedarfsorientierter Dienstleistungen und Services für seine Mitglieder,
- (6) Errichtung und Unterhaltung digitaler und analoger Plattformen der Kommunikation, u. a. zum Austausch neuer Konzepte der Bildung und Vermittlung,
- (7) Öffentlichkeitsarbeit inkl. Präsentation in den sozialen Medien, unter anderem zur Profilierung der Museen in der Öffentlichkeit und Wahrnehmbarkeit als forschende Einrichtungen,
- (8) Planung und Organisation des Internationalen Museumstages in Nordrhein-Westfalen.

3. Gemeinnützigkeit

3.1 Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
 - (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
-

3.3 Mittelverwendung

- (1) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
-

3.4 Vergütungen und Aufwändungsersatz

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Gegen Nachweis können Aufwendungen ersetzt werden.
- (2) Sofern es die Aufgabenerfüllung erfordert, kann der Verein Arbeitsverhältnisse begründen. In diesem Falle orientiert sich die Vergütung an dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

4. Mittelbeschaffung

4.1 Arten von Mitteln

Die für die Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden insbesondere durch öffentliche Zuwendungen, Spenden und Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

4.2 Mittelbare Mittelbeschaffung

Der Verein ist auch eine Mittelbeschaffungskörperschaft gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

5. Mitgliedschaft

5.1 Arten von Mitgliedschaften

(1) Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft zeichnet sich dadurch aus, dass die ordentlichen Mitglieder die Arbeit des Vereins unterstützen, indem sie an der operativen Tätigkeit des Vereins teilnehmen und deshalb über ein Stimmrecht verfügen. Studentischen Mitgliedern wird schon vor Eintritt in das Arbeitsleben ermöglicht, an der operativen Tätigkeit des Vereins teilzuhaben, ohne über ein Stimmrecht zu verfügen

(2) Fördernde Mitgliedschaft

Die fördernde Mitgliedschaft zeichnet sich dadurch aus, dass fördernde Mitglieder die Arbeit des Vereins unterstützen, jedoch an der operativen Tätigkeit des Vereins nicht teilnehmen und deshalb kein Stimmrecht haben.

(3) Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird natürlichen Personen verliehen, die sich um den Verein beziehungsweise die Erfüllung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Ehemaligen Vereinsvorsitzenden kann zusätzlich die Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden verliehen werden.

5.2 Persönliche und institutionelle Voraussetzungen

(1) Personen und Institutionen im nachstehenden Sinne sind:

- (a) Natürliche Personen ab einem Alter von 16 Jahren,
- (b) Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, z. B. rechtsfähige Vereine, selbstständige Stiftungen, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtliche Zweckverbände,
- (c) (Vereinigungen privaten und öffentlichen Rechts, z. B. nichtrechtsfähige Vereine, Personengesellschaften, unselbstständige Stiftungen, Fachabteilungen und Ämter von unter (b) genannten Institutionen.

- (2) Für eine **ordentliche Mitgliedschaft** kommen in Betracht:
- (a) Museen und museumsähnliche Einrichtungen aller Art, unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform, die ihren Geschäftssitz in Nordrhein-Westfalen haben.
 - (b) Personen, die an Museen oder auf die Museumsarbeit bezogenen Instituten wissenschaftlich, pädagogisch oder in vergleichbarer Tätigkeit beschäftigt sind oder waren, beziehungsweise für die genannten Institutionen arbeiten.
 - (c) Studierende einer direkt auf die Museumsarbeit ausgerichteten fachlichen Ausbildung, die von einer nordrhein-westfälischen Hochschule verantwortet wird (nicht stimmberechtigt).
 - (d) Personen und Institutionen, die nicht die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllen, die jedoch aufgrund ihrer Tätigkeit dem Museumswesen besondere Dienste erweisen.
- (3) Für eine **fördernde Mitgliedschaft** kommen in Betracht:
- Personen und Institutionen, die das Museumswesen im besonderen Maße unterstützen.
-

5.3 Erwerb einer Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vorstand des Vereins.
 - (2) Über den Antrag entscheidet bei ordentlichen und fördernden Mitgliedschaften der Vorstand.
 - (3) Über Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - (4) Der Verein teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Die Entscheidung kann, muss aber nicht begründet werden.
-

5.4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Ausscheiden, Tod oder Auflösung eines Mitglieds.
- (2) Kündigung
 - (a) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen.
 - (b) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft ohne Wahrung einer Frist aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ob ein wichtiger Grund gegeben ist, unterliegt notfalls der gerichtlichen Kontrolle.
- (3) Ausschluss
 - (a) Ein Mitglied kann aus dem Verein nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.
 - (b) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei groben Satzungsverstößen, vereinsschädigendem Verhalten oder

Verleumdung von Organmitgliedern vor. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied mit einem fälligen Mitgliedsbeitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

- (c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - (d) Das Mitglied soll grundsätzlich vor der Ausschlussentscheidung im schriftlichen Verfahren angehört werden, es sei denn, dass dies wegen der Schwere des Verstoßes oder aus sonstigen Gründen unangemessen ist. Für die Anhörung soll eine angemessene Frist gesetzt werden.
 - (e) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, Widerspruch gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands einzulegen. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung über den Widerspruch.
- (4) Ausscheiden
- (a) Ein Mitglied scheidet ohne Durchführung eines Ausschlussverfahrens nach Ziff. 5.4.(3) aus dem Verein aus, wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als sechs Monate in Rückstand ist.
 - (b) Das Ausscheiden gilt mit Wirkung von dem Tage, an dem Vorstand das Vorliegen der Ausschlussvoraussetzungen förmlich feststellt.
- (5) Tod
- Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats ihres Ablebens.
- (6) Auflösung
- (a) Bei juristischen Personen und Vereinigungen endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats ihrer Auflösung.
 - (b) Bei einer ordentlichen Auflösung mittels Durchführung eines Liquidationsverfahrens ist der Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens maßgeblich.
 - (c) Bei einer außerordentlichen Auflösung durch Insolvenz ist der Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, beziehungsweise der Niederschlagung des Insolvenzverfahrens mangels Masse maßgeblich.

5.5 Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten

- (1) Teilnahmerechte und Vertretungsbefugnisse
 - (a) Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich in allen Angelegenheiten der Vereinsarbeit mit Anträgen an den Vorstand zu wenden und Auskunft zu verlangen.
 - (b) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Arbeitskreise zu bilden oder an ihnen teilzunehmen.
 - (c) Vertretungsbefugnisse
 - (aa) Die Rechte der korporativen beziehungsweise institutionellen Mitglieder werden dem Verein gegenüber ausschließlich durch die Museumsleiter:innen oder die von Ihnen benannten Vertreter:innen ausgeübt, bei denen es

sich um Fachkräfte des jeweiligen Museums handeln muss.

(bb) Ansonsten ist eine Vertretung bei der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten oder deren Übertragung unzulässig.

(cc) Unberührt bleiben die Vorschriften des öffentlichen und privaten Rechts über die gesetzliche Vertretung natürlicher und juristischer Personen.

(2) Mitgliedsbeiträge

(a) Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.

(b) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31. Juli eines jeden Jahres in voller Höhe zu entrichten. Ist der Mitgliedsbeitrag bis zu diesem Datum nicht auf dem Konto des Vereins gutgeschrieben, ist das Mitglied zur Begleichung der Rückstände aufzufordern (Mahnung). Dafür entstehende Kosten sind vom Mitglied zu erstatten. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der Mitgliedsbeitrag zu zahlen, sobald die Mitteilung über die Aufnahme dem Antragsteller zugegangen ist.

(c) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht freigestellt werden, wenn und soweit dies im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere der Abgabenordnung zulässig ist.

(3) Haftung

(a) Die für den Verein tätig werdenden Mitglieder haften dem Verein und den Mitgliedern gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit höchstens die in § 31 b BGB vorgesehene Vergütung erhalten.

(b) Im Falle der Haftung gegenüber Dritten haben sie einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, es sei denn, sie handelten vorsätzlich oder grob fahrlässig.

(4) Datenschutz

(a) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten:

(aa) Titel, Name, Anschrift, Geburtsdatum,

(bb) Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse),

(cc) Kontoverbindungen,

(dd) Vereinsbezogene Daten (Eintritt, Zugehörigkeit zu Organen, Regionalverbänden und Gremien des Vereins, Ehrungen, Jubiläen, Mitgliedschaftsstatus).

(b) Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung und Kommunikation mit den Mitgliedern eingesetzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn diese erforderlich ist.

(c) Näheres ergibt sich aus einer vereinsinternen Datenschutzverordnung, die zukünftig durch den Vorstand erlassen werden kann.

6. Die Mitgliederversammlung

6.1 Zusammensetzung

Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder an.

6.2 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle ihr nach dem Gesetz oder nach dieser Satzung eingeräumten Angelegenheiten zuständig.
 - (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - (b) Wahl der Kassenprüfer:innen, wobei die Prüfer:innen nicht Mitglied des Vorstands oder Beirats sein dürfen. Die Wahl findet jährlich statt. Die Wahlperioden sind so festzulegen, dass jedes Jahr ein:e Kassenprüfer:in gewählt wird. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
 - (c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr,
 - (d) Entgegennahme und Beratung des Berichts des Vorstandes und des Berichts zur Kassenprüfung,
 - (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
 - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - (g) Entscheidung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss,
 - (h) Wahl der Mitglieder des Beirats, ausgenommen der geborenen Mitglieder,
 - (i) Beschlussfassung über Resolutionen zu Vereinszwecken,
 - (j) Satzungsänderungen,
 - (k) Auflösung des Vereins.
 - (3) Abweichend von Absatz (2) lit. (j) kann der Vorstand eine Änderung der Satzung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließen, wenn das Finanzamt oder eine andere Behörde diese verlangt oder eine Änderung aus Gründen der Gemeinnützigkeit geboten ist.
-

6.3 Durchführung von Versammlungen

- (1) Einberufung
 - (a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
 - (b) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung gemäß Ziff. 1 schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe eines Vorschlages zur Tagesordnung sowie entscheidungsrelevanter Unterlagen mit einer Frist von mindestens 20 Kalendertagen ein. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift

beziehungsweise mitgeteilte E-Mail-Adresse.

- (c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
 - (d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner durch den Vorstand einzuberufen, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit eine solche schriftlich – auch per E-Mail – beim Vorstand beantragt. Für die Berechnung des Zehntels ist der Tag der Antragstellung maßgeblich.
- (2) Anträge
- (a) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter:in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
 - (b) Weitere Anträge, die den Vereinszweck betreffen, Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung seitens der Mitglieder werden behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung zu Beginn oder im Laufe der Versammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
 - (c) Anträge zur Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins werden nur behandelt, wenn sie den Mitgliedern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung mitgeteilt wurden.
- (3) Durchführung der Mitgliederversammlung
- (a) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - (b) Mitgliederversammlungen können auch virtuell in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden.
- (4) Beschlussfähigkeit, Vertretung
- (a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (b) Bei Mitgliedern, die sich vertreten lassen, ist die Vertretungsberechtigung des/der Vertreter:in vor Beginn der Mitgliederversammlung zu benennen und bei Bedarf in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (5) Stimmrechte
- (a) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für die Ehrenmitglieder, nicht jedoch für fördernde und studentische Mitglieder.
 - (b) In der Mitgliederversammlung darf eine Person nur ein Stimmrecht ausüben.
 - (c) Dies gilt auch für den Fall, dass eine Person Mitglied und zugleich organschaftliche Vertretung eines Mitglieds ist.
- (6) Abstimmungsanforderungen
- (a) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (b) Beschlüsse bedürfen in folgenden Angelegenheiten einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen/vertretenen Mitglieder:
 - (a) Änderung der Satzung,
 - (b) Festlegung und Änderung der Wahlordnung,
 - (c) Ausschluss von Mitgliedern,
 - (d) Auflösung des Vereins.
- (7) Abstimmungen
 - (a) Im Fall von Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Berechnung der Stimmenmehrheit zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit.
 - (b) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Wahl durch Handzeichen bzw. Abstimmungskarte. Wahlen zum Vorstand und Beirat sowie Wahlen und Abstimmungen, bei denen Mitgliedern die Möglichkeit der Fernwahl zu geben ist, erfolgen grundsätzlich in geheimer Wahl.
 - (c) Abstimmungen können schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem anwesenden Mitglied beantragt wird. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - (d) Abstimmungen und Wahlen können auch im schriftlichen Verfahren per Briefwahl durchgeführt werden, wenn und soweit hierfür ein sachlicher Grund gegeben ist und dieser durch Vorstandsbeschluss festgestellt ist.
- (8) Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist durch die Geschäftsstelle eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden im Auftrag des Vorstandes, dem/der Geschäftsführer:in sowie dem Protokollanten oder der Protokollantin zu unterschreiben ist.
- (9) Ordnungen

Die Durchführung von Wahlen kann von der Mitgliederversammlung in einer Wahlordnung geregelt werden.
Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Vorstand

7.1 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Personen und setzt sich aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten und drei weiteren geborenen Mitgliedern zusammen. Bei der Besetzung des Vorstands ist ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen, von regionaler Vertretung des Verbandsgebiets und von fachlicher Expertise anzustreben.
- (2) Gewählte Mitglieder sind:
 - (a) die/der Vorsitzende,
 - (b) die/der stellvertretende(n) Vorsitzende,

- (c) die Schatzmeisterin/der Schatzmeister,
- (d) zwei weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll ein sehr ausgewogenes Verhältnis von Mitarbeitenden unterschiedlicher Museumsgrößen und vielfältiger Trägerschaftsformen angestrebt werden.

- (3) Geborene Mitglieder sind:
 - (a) je ein Vertreter oder eine Vertreterin des jeweils für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - (b) der/die jeweilige Leiter:in der Museumsberatungsstelle beim Landschaftsverband Rheinland in Köln, (c) der/die jeweilige Leiter:in der Museumsberatungsstelle beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster.
- (4) Wahl
 - (a) Die Vorstandsmitglieder gemäß Ziff. 7.1 (2), werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes Mitglied nach Ziff. 5.2 (2)(b) im aktiven Museumsdienst.
 - (b) Wählbar ist jede natürliche Person, die ein ordentliches Mitglied ist.
- (5) Dauer und Beendigung des Vorstandsamts
 - (a) Die Amtszeit beträgt für jedes Vorstandsmitglied vier Jahre. Der Vorstand bleibt stets bis zur Neuwahl im Amt.
 - (b) Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
 - (c) Kooptation
 - (aa) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus oder ist es dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied für die restliche Wahlzeit des Ausgeschiedenen oder dauerhaft an der Wahrnehmung Gehinderten kooptieren.
 - (bb) Dabei dürfen dem Vorstand maximal zwei kooptierte Mitglieder gleichzeitig angehören.
 - (cc) Jede Kooptation ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch diese zu bestätigen.
 - (dd) Im Falle der Ablehnung der Bestätigung sind unverzüglich Neuwahlen für die ausgeschiedenen oder dauerhaft an der Wahrnehmung gehinderten Vorstandsmitglieder durchzuführen.

7.2 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB
 - (a) Nur die gewählten Mitglieder des Vorstands bilden den gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB, vertreten also den Verein im außergerichtlichen und gerichtlichen Geschäftsverkehr.

- (b) Im Rahmen der Vertretung gemäß § 26 BGB wird der Verein jeweils durch ein gewähltes Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis werden die Vertretungsbefugnisse durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Führung des Vereins
- (a) Führung und Repräsentation des Vereins,
 - (b) Abgabe von Stellungnahmen für den Verein,
 - (c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung,
 - (d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - (f) Genehmigung von begründeten Abweichungen und Änderungen des beschlossenen Haushaltsplanes (die Mitgliederversammlung ist darüber bei nächster Gelegenheit zu informieren),
 - (g) Entscheidung über die Anlagestrategie (Vermögensverwaltung) auf Vorschlag des/der Schatzmeister:in,
 - (h) Erstellung des Jahresberichtes,
 - (i) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - (j) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - (k) Einstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die der Personalaufsicht des Museumsverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. unterliegen,
 - (l) Erlass von Geschäftsordnungen für den Vorstand, die Geschäftsführung und die Arbeitskreise,
 - (m) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
 - (n) Einsetzung von Arbeitskreisen,
 - (o) ggf. Bestellung eines/einer Datenschutzbeauftragten. Sofern kein Datenschutzbeauftragter/keine Datenschutzbeauftragte zu bestellen ist, regelt der Vorstand, welches Vorstandsmitglied für den Datenschutz im Verein zuständig ist.
-

7.3 Willensbildung innerhalb des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen
- (a) Der Vorstand tritt in der Regel mindestens dreimal jährlich sowie nach Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen.
 - (b) Der Vorstand tritt darüber hinaus zusammen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden unter Bezeichnung des Anliegens verlangen.
 - (c) Die Einberufung erfolgt in der Regel mit einer Frist von zehn Tagen unter Benennung einer Tagesordnung und der

Bereitstellung von entsprechenden Unterlagen. Abweichungen sind im Einvernehmen möglich.

- (d) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall obliegen diese Aufgaben dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (e) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und sie vorzubereiten.
 - (f) Vorstandssitzungen können auch virtuell in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden.
- (2) Beschlussfähigkeit
- (a) Bei Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfähigkeit ist auch gegeben, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
 - (b) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
 - (c) Beschlüsse im Umlaufverfahren können schriftlich oder fernschriftlich per E-Mail gefasst werden.
- (3) Stimmrechte
- Jedes gewählte Mitglied hat eine Stimme. Die geborenen Mitglieder haben keine Stimme.
- (4) Abstimmungsanforderungen
- Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
- (5) Protokoll
- (a) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung und dem Protokollanten zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
 - (b) Entsprechendes gilt für im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse.
- (6) Geschäftsordnungen
- (7) Der Vorstand kann sich sowie der Geschäftsführung und den Arbeitskreisen eine Geschäftsordnung geben.
-

7.4 Haftung

- (1) Die Haftung der Vorstände ist nach Maßgabe des § 31 b BGB beschränkt.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, für die Vorstände und besondere Vertreter eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten, durch die deren weitergehende Haftung versichert ist.

8. Geschäftsführung

8.1 Zusammensetzung und Ausstattung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer oder

einer Geschäftsführerin.

- (2) Die Geschäftsführung erhält und unterhält eine Geschäftsstelle mit räumlicher, technischer und personeller Ausstattung.
- (3) Der Vorstand kann die Bestellung der Geschäftsführung und die Unterhaltung einer Geschäftsstelle von dem Vorhandensein der erforderlichen finanziellen Mittel abhängig machen.

8.2 Befugnisse und Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist befugt, jede Geschäftsführerin/jeden Geschäftsführer zu einem besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen.
- (2) Sie untersteht den Vorgaben und Weisungen des Vorstands.
- (3) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und ist für die Buchführung verantwortlich.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Vorstand jederzeit Auskunft über das laufende Geschäft zu geben.
- (5) Die Geschäftsführung sowie deren Mitarbeiterstab können hauptamtlich bestellt werden. Eine Beschäftigung erfolgt gegen angemessene Vergütung im Sinne der Ziff. 3.5 der Satzung.
- (6) Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

8.3 Haftung

- (1) Die Geschäftsführung haftet dem Verein, seinen Mitgliedern und Dritten nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung und der Geschäftsordnung, soweit nicht die Haftungserleichterungen des § 31 a BGB bestehen.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, für die Geschäftsführung eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten, durch die deren Haftung versichert ist.

9. Beirat

9.1 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) aus höchstens drei zu wählenden Mitgliedern,
 - (b) aus höchstens sieben berufenen Mitgliedern,
 - (c) aus drei geborenen Mitgliedern.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Beirats sollen folgende Interessengruppen der Vereinsmitgliedschaft repräsentieren:
 - (a) Kunstmuseen,
 - (b) Geschichtsmuseen, Kulturhistorische Museen, Archäologische Museen, Ethnografische Museen,
 - (c) Naturwissenschaftliche Museen, Freilichtmuseen, Technik- und Industriemuseen.

- (3) Die berufenen Mitglieder des Beirats sollen folgende fachliche Schnittstellen und inhaltliche Schwerpunkte repräsentieren:
 - (a) Ehrenamtlich geführte Museen,
 - (b) Museumsorganisationen und -initiativen,
 - (c) Migration, Diversität, Partizipation,
 - (d) Demokratische Bildung,
 - (e) Ethik, Inklusion und Generationengerechtigkeit,
 - (f) Klimawandel, Nachhaltigkeit,
 - (g) Digitalität.
 - (4) Dem Beirat gehören als geborene Mitglieder an:
 - (a) je ein Vertreter oder eine Vertreterin des jeweils für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - (b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Museumsberatungsstelle beim Landschaftsverband Rheinland in Köln,
 - (c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Museumsberatungsstelle beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster.
 - (5) Die einzelnen Mitglieder des Beirats können sich im Verhinderungsfalle vertreten lassen.
-

9.2 Wahl und Berufung

- (1) Drei Mitglieder des Beirats werden als Repräsentanten von Interessengruppen (vgl. Ziff. 9.1(2)) von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.
 - (2) Wählbar ist jede natürliche Person, die ein ordentliches Mitglied ist.
 - (3) Bis zu sieben weitere Mitglieder können vom Vorstand berufen werden (vgl. Ziff. 9.1(3)).
 - (4) Der Beirat wählt aus der Mitte der gewählten oder berufenen Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
-

9.3 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der/die Vorsitzende des Beirats leitet die Beiratssitzungen und vertritt den Beirat gegenüber den anderen Organen des Vereins.
 - (2) Der Beirat berät auf Anfrage die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Geschäftsführung in allen Fragen des Vereinszwecks.
 - (3) Der Beirat spricht fallbezogene Empfehlungen aus, die er durch Abstimmung beschließt.
-

9.4 Willensbildung innerhalb des Beirats

- (1) Beiratssitzungen
 - (a) Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich und bei Bedarf.
 - (b) Der Beirat wird durch den Vorstand einberufen.

- (c) An den Sitzungen des Beirats nimmt der Vorstand und die Geschäftsführung teil.
 - (d) Beiratssitzungen können auch virtuell (Telefon- und/oder Videokonferenzen) durchgeführt werden.
- (2) Beschlüsse
- (a) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - (b) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
 - (c) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.
 - (d) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

10. Arbeitskreise

10.1 Einrichtung

- (1) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können temporäre oder ständige sparten- bzw. zweckbezogene Arbeitskreise bilden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Bildung von Arbeitskreisen dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorzuschlagen; über die Vorschläge von einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur Bildung eines Arbeitskreises ist verbindlich durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

10.2 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Aufgabe der Arbeitskreise ist die vertiefte gemeinschaftliche und fachliche Bearbeitung von Einzelthemen des Vereinszwecks.
- (2) Der Vorstand kann für jeden Arbeitskreis eine Geschäftsordnung erlassen. In dieser können auch die Befugnisse der Arbeitskreise geregelt werden.

11. Auflösung des Vereins

11.1 Beschlussanforderungen

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vereinsmitglieder, wobei die am Erscheinen gehinderten Mitglieder schriftlich abstimmen können.

11.2 Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll dessen Vermögen zu je einem Drittel dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe übertragen werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (2) Das Vermögen soll zur Förderung der Museums- und Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen verwendet werden.

12. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung
in das Vereinsregister in Kraft.

Ende

